



Drachen- und Gleitschirmflieger
Werdenfels e.V.
Heribert Stadler
Postfach 18 14
82458 Garmisch-Partenkirchen

Gmund, 03.11.2005 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Wank", 82467 Garmisch-Partenkirchen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Drachen- und Gleitschirmflieger Werdenfels e.V. vom 25.10.2005
als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 2714, 2725, 2724 (Starts) und 2011/2019, 1133/1108, 1030, 2099 (Landungen), Gemarkung Partenkirchen. Auf beiliegender Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
2. Die Startzeiten am Rosswank (Flurstück 2724) sind während der Winter- und Balzzeit (vom 01.11. bis 15.05. des Jahres) grundsätzlich auf die Zeit zwischen 10:00 und 18:00 Uhr zu begrenzen.
3. Vom 01.06. bis 31.11. dürfen Starts vom Rosswank (Flurstück 2724) nur in der Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang und 2 Stunden vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.
4. Die Startplätze müssen mit geeigneten, gebietsbezogenen Informationstafeln, die mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz konzipiert werden müssen, über den Schutz und die Gefährdung der betroffenen Arten im SPA-Gebiet „Estergebirge“ versehen werden.
5. Die auf beiliegender Karte eingezeichneten Startflächen NO und West sind nur für Hängegleiter zugelassen. Starts mit Gleitsegeln sind auf diesen Flächen nicht gestattet.
6. An der Lifthütte, welche sich an der Nordost-Startfläche befindet, ist ein Schild anzubringen und auf das Flugverbot für Gleitsegel hinzuweisen.
7. Gleitsegel dürfen nur vom Ost-Startplatz (Flurstück 2725) und dem Nord-Startplatz am Rosswank (Flurstück 2724) starten.
8. Starts vom Ost-Startplatz (Flurstück 2725) sind nur bei Nordost- bzw. Ostwind zugelassen. Bei Windstärken von mehr als 20 km/h darf auch bei Nordost- bzw. Ostwind wegen der nicht auszuschließenden Leewirkungen südlich des Rosswanks nicht gestartet werden.
9. Starts von der Ostfläche sind nur zugelassen, wenn der Wanderweg unterhalb des Startplatzes 50 m links und 50 m rechts der Startrichtung von Personen frei ist. Die Gefährdung und Beeinträchtigung von Wanderern ist zu vermeiden.

10. Die Flugroute vom Ost-Startplatz (Flurstück 2725) darf nach dem Start nur nach Südosten führen.
11. Der unmittelbare Überflug des südöstlich der Startplätze liegenden Höhenrückens ist nur unter ausdrücklicher Einhaltung der Sicherheitsmindesthöhe zugelassen.
12. Auf den Gleitschirmflugbetrieb am Rosswank ist besonders zu achten.
13. Ausbildungsflüge von den Startflächen sind nicht gestattet.
14. Auf dem Startplatz am Rosswank (Flurstück 2724) ist im Winter bei Skibetrieb eine Absperrung gegenüber der Skipiste notwendig.
15. Ein Windrichtungsanzeiger ist unterhalb des Startplatzes (Rosswank) notwendig. Am Rosswankgipfel ist ein zusätzlicher Windrichtungsanzeiger empfohlen. Die überregionale Windrichtung ist besonders zu beachten.
16. Auf querende Fußgänger im Bereich des Rosswanks ist zu achten.
17. Das Überfliegen des rechtsseitigen Skiliftes im Bereich des Startplatzes am Rosswank ist nur mit einer entsprechenden Sicherheitsmindesthöhe zulässig.
18. Erste-Hilfe-Ausstattung am Startplatz ist erforderlich.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 09.01.1995 wurde die Außenstarterlaubnis für die Start- und Landeflächen „Wank“ gemäß § 25 LuftVG durch Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt. Diese Erlaubnis wurde durch den DHV am 22.03.1996 erweitert. Mit Schreiben vom 25.10.2005 beantragte der Verein die Zulassung eines Nordstartplatzes für Gleitsegel im Bereich der Skiabfahrt zum Esterberg. Des weiteren wurde die Erweiterung des Startplatzes am Wank (Flurstück 2725) für den Flugbetrieb mit Gleitsegeln beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde von Seiten des Antragstellers bereits im Vorfeld gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Erweiterungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 22.03.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Antrag mit Auflagen zugestimmt wird. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Peter Kratz vom 18.10.2005 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb